

Denzlinger Nachrichten

AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



Rathaus Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 611-1371
E-Mail: gemeinde@denzlingen.de
Internet: www.denzlingen.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr



Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112
Rufnummer Krankentransport: 19222
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70
Sperr-Hotline für Personalausweis: (+49) 116 116
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-1320 (Gemeinde) zw. 16.30 und 7 Uhr 0162/2676325 (Gemeinde)

Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Kauftreff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Probeprobungen im Stadtpark für klimaneutrale Wärmeversorgung

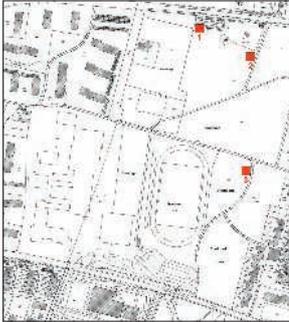
Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für die Wärmeversorgung des Bildungszentrums und der neuen Verbundschule sowie die geplanten Wohngebiete Käppelematten und Unter'm Heidach wird derzeit eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Geplant ist eine klimaneutrale Wärmeversorgung. Ziel ist die Nutzung vorhandener regenerativer Wärmequellen wie z.B. oberflächennahe Geothermie.

Zur Erkundung der Verhältnisse am Standort sollen sowohl die Verfügbarkeit von Grundwasser, als auch der tiefere Untergrund untersucht werden. Zur Ermittlung der Grundwassererfüllbarkeit werden im nördlichen Stadtpark zwei Grundwasseressstellen mit einer Tiefe von voraussichtlich etwa 20 m errichtet. Bei positivem Befund werden an diesen Messstellen im April Pumpversuche durchgeführt und die Qualität des Grundwassers untersucht.

Die thermischen Eigenschaften des tieferen Untergrunds werden mit einem sogenannten Thermo Response Test (TRT) ermittelt. Hierfür ist die Errichtung einer maximal 200 m tiefen Pilot-Erdwärmesonde geplant, an der in der ersten Aprilhälfte über mehrere Tage das Wärmepotential und das Temperaturverhalten gemessen werden. Alle drei Bohrungen werden voraussichtlich in der Zeit vom 27.03.2023 bis zum 07.04.2023 im Bereich des Stadtparks durchgeführt. Die begleitenden Messungen dauern ggf. noch bis Ende April. Die Ergebnisse werden Informationen zur Entscheidung für eine zukunftsorientierte Wärmeversorgung liefern.

Gemeindeverwaltung Denzlingen



Bürgersprechstunde März 2023

Die Bürgersprechstunde mit Bürgermeister Markus Hollemann findet per Videotelefonie, am Telefon oder im Rathaus statt:

- **Mittwoch, 29. März, 15 bis 16 Uhr Jugendsprechstunde**

- **Mittwoch, 29. März, 16 bis 17 Uhr**

Für eine Videotelefonie werden ein Mikrofon und eine Kamera am PC bzw. ein Handy benötigt. Hier erhalten Sie nach der Anmeldung einen entsprechenden Link.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Frau Sator oder Frau Huber, Telefon 07666 / 611-1201 oder -1202.

Wahl der Schöffinnen und Schöffen und Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Im Jahr 2023 finden in Baden-Württemberg die Wahlen der Schöffinnen und Schöffen für die Schöffensperiode 2024 bis 2028 statt.

Die **schöffengerichtliche Tätigkeit** ist eine verantwortungsvolle und besonders bedeutsame ehrenamtliche Tätigkeit in unserer Gesellschaft. Schöffinnen und Schöffen haben im Rahmen dieser Tätigkeit die Möglichkeit, ihre Wertungen, ihre Lebens- und Berufserfahrung in die Entscheidungen der Gerichte einzubringen. Damit garantieren sie eine Rechtsprechung, die lebensnah und allgemeinverständlich ist und stärken das Vertrauen in die Justiz. Schöffinnen und Schöffen sind an den Schöffengerichten der Amtsgerichte, sowie an den Kleinen und den Großen Strafkammern der Landgerichte tätig. Sie entscheiden gemeinsam mit den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern über Schuld- und Straffragen bei allen schwerwiegenden, umfangreichen und bedeutsamen Anklagevorwürfen. In der Regel sind zwölf Sitzungstage pro Jahr für die Schöffinnen und Schöffen vorgesehen, wobei aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass es insbesondere in umfangreichen Strafverfahren erforderlich wird, häufiger an Sitzungstagen teilzunehmen.

Schöffinnen und Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die eine Schöffin bzw. ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffinnen und Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugend-erziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffinnen und Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat tiefste unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffinnen und Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffinnen und Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamtsamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffinnen und Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Melden können sich deutsche Bürgerinnen und Bürger, die am 1. Januar 2024 das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 69 Jahre sind Personen, die z.B. aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind, die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen oder in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden. Ausgeschlossen sind außerdem Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt hat oder die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind bzw. auch, gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht

zu Schöffen gewählt werden.

Gesucht werden in der Gemeinde Denzlingen insgesamt 14 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Emmendingen und am Landgericht Freiburg als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Emmendingen schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenauswahlkommission beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen. Die Gemeinde erstellt zuerst aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber eine Vorschlagsliste, die in der Folge dem Amtsgericht übersandt wird.

Interessenten für das Schöffenamtsamt können sich bis Freitag, 07.04.2023 bei der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen bewerben. Ein entsprechendes Formular kann von der Internetseite der Gemeinde www.denzlingen.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden. Gerne senden wir Ihnen auch das entsprechende Formular zu. Bei Fragen zur Schöffenwahl wenden Sie sich bitte an Herrn Karl Kleiser (k.kleiser@denzlingen.de, Telefon 07666 / 611-1320) oder Frau Katja Rogowitz (k.rogowitz@denzlingen.de, Telefon 07666 / 611-1206).

Wechsel des/der Vereinsvorsitzenden mitteilen

Die Vereine werden gebeten, einen Wechsel des/der ersten Vorsitzenden nicht nur beim Amtsgericht (Vereinsregister) anzuzeigen, sondern dies auch zeitnah der Gemeindeverwaltung, Telefon 07666 / 611-1201, E-Mail: gemeinde@denzlingen.de unter Angabe des Namens, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen, damit die Vereinsliste entsprechend aktualisiert werden kann. Ebenso wird im Falle eines Umzugs des/der Vorsitzenden um Mitteilung der neuen Adresse gebeten.

Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen an öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen

Es kommt immer wieder vor, dass Zweige von Bäumen sowie Hecken und Sträucher auf privaten Grundstücken über die Grundstücksgrenze hinaus in öffentliche Geh-/Radwege und Straßen hineinwachsen.

Nach § 28 Abs. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg sind die Eigentümer und Bewirtschafter von Grundstücken, die an öffentlichen Straßen, Gehwege und Verkehrsflächen angrenzen verpflichtet, ihre Anpflanzungen so zurückzuschneiden, dass sie nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Das Grün darf die Sicht auf Ampeln, Verkehrszeichen oder Straßenbeleuchtung nicht nehmen. Anpflanzungen müssen so zurückgeschnitten sein, dass die Verkehrszeichen von allen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig wahrgenommen werden können. Im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenmündungen sind Anpflanzungen auf die maximale Höhe von 80 cm ab Straßenniveau zurückzuschneiden, damit in diesen Bereichen keine Verkehrsgefährdungen entstehen und die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich nicht eingeschränkt sind. Des Weiteren regeln die Straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, dass entlang von Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 Meter und im Bereich von Straßen bis zu einer Höhe von 4,50 Meter keine Pflanzen bzw. Äste in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen dürfen (siehe nachfolgende Grafik).

Bei gravierenden Fällen ist die Gemeinde verpflichtet, die entsprechenden Grundstückseigentümer anzusprechen. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtbeachtung Grundstückseigentümer verantwortlich gemacht werden können, sofern, es bei einem nicht erfolgten Rückschnitt zu einem Unfall kommt.

Bei der Freihaltung von Geh-/Radwegen und Straßen sind während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 30. September die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zu beachten. Nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 Naturschutzgesetz ist es in dieser Zeit verboten, Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche und Röhrichtbestände zu roden und abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören. Ein **maßvolles** Zurückschneiden kann jedoch erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass freilebende Tierarten, insbesondere brütende Vögel, nicht beeinträchtigt werden.

Hinweis:

Das Schnittgut kann freitags von 13 bis 17 Uhr und samstags von 9 bis 14 Uhr beim Grünschnittsammelplatz im Gewinn Mattstein abgeliefert werden.

Fortsetzung auf Seite 4

Earth Hour 2023: Licht aus für mehr Klimaschutz!

Am 25. März 2023 um 20:30 Uhr ist Earth Hour: Unzählige Menschen, tausende Städte und Unternehmen weltweit machen dann für eine Stunde das Licht aus und fordern mehr Ambition beim Klimaschutz. Machen Sie mit!

Gerade nach einem Jahr mit verheerenden extremen Wetterereignissen, einer Energiekrise und sich stetig ändernden politischen Prioritäten ist die Earth Hour 2023 wichtig, um sich für entschlosseneren Klimaschutz-Maßnahmen einzusetzen. Die Earth Hour des WWF ist die wohl größte, friedliche, regelmäßig stattfindende weltweite Klima- und Umweltschutzaktion. Sie wurde 2007 in Sydney ins Leben gerufen hat und findet in diesem Jahr zum 17. Mal statt.

Weitere Informationen:

<https://www.wwf.de/earth-hour/das-ist-die-earth-hour>



Logo der Earth Hour © WWF

Wirtschaftssprechstunde März 2023

Bürgermeister Markus Hollemann bietet monatlich eine **Wirtschaftssprechstunde** für Denzlinger Unternehmen und Firmengründer an. Sie haben die Möglichkeit, sich zu ihren Anregungen direkt mit Bürgermeister Hollemann auszutauschen.

Die Wirtschaftssprechstunde findet per Videotelefonie, am Telefon oder im Rathaus statt:

Freitag, 24. März, 10 bis 12 Uhr

Für ein Videotelefonie-Gespräch wird ein Mikrofon und eine Kamera am PC bzw. ein Handy benötigt. Hier erhalten Sie nach der Anmeldung einen entsprechenden Link. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Frau Sator oder Frau Huber; Telefon 07666 / 611-1201 oder -1202.

Jede Woche der lokale Überblick



